

Verfassung der Stiftung
Des Amtmann-Finger'schen Stipendienfonds
Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg

Präambel

Der kurtrierische Amtsverwalter und Kellner Johannes Jakob Finger verfügte am 04. Februar 1802 testamentarisch, dass sein Nachlass als fortwährendes Stipendium für die in christlich-apostolisch-römisch katholischer Religion erzogene Jugend beiderlei Geschlechts verwendet werden soll.

In der Stiftungsverfassung heißt es unter anderem, die Stipendiaten sollen in die Lage versetzt werden „... sich geschickt zu machen und sich ehrbar ernähren zu können...“. Anstelle der drei Vaterunser und drei Ave-Maria, die von den Stipendiaten täglich für das Seelenheil aller verstorbenen zu beten waren, ist nunmehr das Lesen von jährlich zwei Messen gerückt, um dem Wunsch des Stiftungsgründers gerecht zu werden, sein Vermögen in christlichem Sinne zu verwalten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

Amtmann Finger'scher Stipendienfonds.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Form einer kommunal verwalteten örtlichen Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Brechen.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von mindestens zwei jungen Einwohnern der Gemeinde Brechen, die sich in der Ausbildung befinden. Von diesen mindestens zwei Jugendlichen soll nach Möglichkeit einer männlichen und einer weiblichen Geschlechts sein.

Die Stipendien werden grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Jahren gewährt. Sie können im Bedarfsfalle verlängert werden und, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, entzogen werden. Besondere Gründe sind vor allem die Beendigung der Ausbildung und gesetzwidriges oder unwürdiges Verhalten.

Nach dem Ableben eines Stipendiaten wird das Stipendium mit Ablauf des Sterbemonats eingestellt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, jährlich zwei Messen für das Seelenheil aller Verstorbenen lesen zu lassen.

§ 3

Stipendiaten und Stipendium

Die Stipendiaten werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt, vorrangig sind Stipendiaten aus Niederbrechen zu berücksichtigen.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt jeweils im Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Höhe der vorhandenen Mittel. Im Einzelfall darf sie 750,-- € je Jahr und Stipendiat nicht überschreiten. Sofern nicht ausreichend Stipendi-

aten vorhanden sind, können auch mit Erziehung beauftragte Institutionen aus Niederbrechen in gleichem Umfange bedacht werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. Barvermögen,
2. Mehrfamilienhäusern in Brechen-Niederbrechen unter der Anschrift „In den Wallgärten 2“ sowie „Lindenstraße 13“, und
3. landwirtschaftlich genutzten Flächen in unterschiedlichen Gemarkungen mit einer Gesamtfläche von derzeit 497.752 qm.

Das Stiftungsvermögen soll möglichst ungeschmälert in seinem Bestand erhalten werden.

§ 5

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem jeweils amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Brechen als erster Curator,
2. dem jeweils amtierenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsteiles Niederbrechen der Gemeinde Brechen als zweitem Curator. Er ist gleichzeitig Vertreter des ersten Curators,
3. fünf Bürgern des Ortsteiles Niederbrechen, die entsprechend dem Stimmverhältnis der Parteien und Wählergruppen des Ortsteiles Niederbrechen nach dem Verhältniswahlrecht besetzt werden. Die Bürger werden von der Gemeindevertretung für die Zeit ihrer Legislaturperiode gewählt.

Der erste und zweite Curator vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verwaltungsrat bestellt jeweils einen Schriftführer und einen Kassenverwalter aus den sachkundigen Bediensteten der Verwaltung der Gemeinde Brechen.

Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich, jedoch werden bare Auslagen ersetzt und Sitzungsgelder gezahlt, deren Höhe durch den Verwaltungsrat festgelegt wird.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist der Verwaltungsrat erneut einzuberufen. Unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder ist er beschlussfähig.

Soweit nicht anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6

Staatliche Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Sie richtet sich nach den einschlägigen stiftungsrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Jahresrechnung

Die der Aufsichtsbehörde vorzulegende Jahresrechnung hat die genaue grundbuchmäßige Bezeichnung der zum Stiftungsvermögen gehörenden Grundstücke, die jeweils geltenden Miet- und Pachtsummen sowie die Verwendung des Ertrages des Stiftungsvermögens auszuweisen.

§ 8

Verfassungsänderung,
Aufhebung der Stiftung

Verfassungsänderung und die Aufhebung der Stiftung werden mit einer Zweidrittelmehrheit von der Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen und des Verwaltungsrates des Stiftungsfond lt. § 5 dieser Verfassung beschlossen.

Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Anfallberechtigung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Brechen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verfassung tritt am Tage nach der entsprechend § 17 des Hessischen Stiftungsgesetzes von der Aufsichtsbehörde veranlassten Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Brechen, den 11. Januar 2006

Der I. Curator


.....

Der II. Curator


.....

Genehmigungs- und Beglaubigungsvermerk

Gemäß §§ 9, 18 Abs. 4 Hess. Stiftungsgesetz vom 04.04.1966 (GVBl. I. S. 77), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700) gebe ich hiermit dem Antrag auf Änderung der Verfassung des

Amtmann Finger'schen Stipendienfonds

in der vom Verwaltungsrat am 11. Januar 2006 beschlossenen vorstehenden geänderten Fassung statt.

Gleichzeitig wir hiermit amtlich beglaubigt, dass die vorstehenden Ablichtungen mit der mit Schreiben vom 09.02.2006 vorgelegten Urschrift der geänderten Verfassung der Stiftung Amtmann Finger'scher Stipendienfonds vom 11. Januar 2006 übereinstimmt.

Limburg, den 30. Januar 2007
III.11-1.8-Haupt/05-I

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
als Behörde der Landesverwaltung
Schiede 43
65549 Limburg
Im Auftrag


Morschhäuser

